

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) seinen beiden Stellvertretern, von denen einer zugleich Schriftführer ist,
 - c) einem Beisitzer ,
 - d) dem Schatzmeister ist.
- (2) Der Beisitzer soll ein Mitglied des Lehrerkollegiums sein.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Förderverein durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger/Nachfolgerin.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen /deren Abwesenheit die seines/seiner Stellvertreters/fin.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der abzuführenden Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden als Jahresbeitrag zum 01.10 jeden Jahres fällig.
- (2) Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Die Jahresrechnung unterliegt der Rechnungsprüfung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und die Buchführung des Fördervereins auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die beabsichtigte Änderung zu enthalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Fördervereins beschließt die Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vermögen an die 2. Grundschule Königs Wusterhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Das weitere Verfahren der Auflösung bestimmt sich aus den §§ 45 ff. und 74 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.